

Ordnung des Instituts für Slavistik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 23.04.2010

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 02.12.2009 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. der Neubeschließung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die nachfolgende Ordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 09.03.2010 genehmigt.

§ 1 Organisationsform

Das „Institut für Slavistik“ ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachliche Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere

- a) in der Erforschung der slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) in der Förderung der disziplinären und interdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit;
- c) in der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- d) in der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut bzw. dem jeweiligen Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung;
- e) in der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots Lehre;
- f) in der Mitwirkung an der regelmäßigen Evaluation der Lehre und Forschung;
- g) in der Mitwirkung an der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
- h) in der fachspezifischen Studienberatung;

- i) in der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- j) in der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- k) Unterstützung in der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät;
- l) in der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Weitere Aufgaben ergeben sich ggf. aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Fakultät und dem Präsidium.

(2) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten

- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG, die mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind
(Hochschullehrergruppe),
- b) sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktorandinnen und Doktoranden, die im Institut hauptberuflich tätig sind
(Mitarbeitergruppe),
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
(MTV-Gruppe)

sowie

- d) die Studierenden der dem Institut zugeordneten Lehreinheiten bzw. Studienfächer und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren wissenschaftliche Tätigkeit dem Institut zuzuordnen ist
(Studierendengruppe).

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Wer am Institut tätig ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Instituts.

(3) Durch Beschluss des Institutsrats können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Institut mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung, sowie
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen.

Über Anträge auf Angehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Instituts durch Beschluss des Institutsrats bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe zählen doppelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an.

(2) Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses des Instituts, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mit-

tel über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen und Geräten, über die Verwendung der Plan- und anderer Stellen sowie der dem Institut zugewiesenen Sach- und Personalmittel, über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Personal- und Sachmitteln aus Drittmittelprojekten gehören nicht zu den Aufgaben des Institutsrats, sondern verbleiben ausschließlich bei der Drittmittelnehmerin oder dem Drittmittelnehmer.

(5) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind institutsöffentlich nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn - abweichend von der Allgemeinen Geschäftsordnung - die Mehrheit der Stimmen durch Anwesenheit vertreten ist.

§ 5 Direktorin oder Direktor des Instituts

(1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor sowie den stellvertretenden Institutsdirektor oder die stellvertretende Institutsdirektorin.

(2) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und trägt Sorge für deren Ausführung. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor vertritt das Institut innerhalb der Fakultät, führt im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm die laufenden Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.

§ 6 Institutsversammlung

(1) Der Direktor oder die Direktorin beruft mindestens einmal im Jahr, und zwar obligatorisch zur Durchführung von Wahlen, und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder aller Statusgruppen im Institut oder der Zweidrittel-

mehrheit des Institutsrats für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein, die aus den Mitgliedern des Instituts besteht.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit sie das Institut betreffen und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

(5) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus zwei Statusgruppen jeweils eine Mehrheit der stimmberechtigten Institutsmitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Institutsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Fakultät und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.